Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2087

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über eine Gewerbesteuerstatistik für das Kalenderjahr 1958

— Drucksache 1624 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Dr. h. c. Dresbach

Der Finanzausschuß begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Er ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß eine zeitnahe Gewerbesteuerstatistik eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit eine Gewerbesteuerreform durchgeführt werden muß, darstellt.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Hohen Haus, den Gesetzentwurf in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat (zusätzlich einer vom Saarland erbetenen Ergänzung des § 1 und einer redaktionellen Änderung des § 2), anzunehmen.

Des weiteren hat der Finanzausschuß das Bundesfinanzministerium gebeten, das Ergebnis dieser Erhebungen so aufzubereiten, daß daraus Aufschluß über die Verteilung des Gewerbesteueraufkommens nach Gruppen des Gewerbekapitals sowie des Gewerbeertrags nach Gemeindegrößenklassen zu erhalten ist. Außerdem wäre im Zusammenhang mit der Finanzstatistik die Verteilung des Gewerbesteueraufkommens auf die endgültig empfangsberechtigten Gemeinden zu untersuchen, d. h. den Gewerbesteuerausgleich der Landesgesetzgebung zwischen Betriebsstätten- und Wohnstättengemeinden zu erfassen. Überlegungen wären auch angebracht, inwieweit die Umlagen der Kommunalverbände (Landkreise, Landschaftsverbände), die die Gewerbesteuer als Maßstabsteuer benutzen, Gewerbesteuer von den primär steuerberechtigten Einzelgemeinden abziehen.

Bonn, den 25. Oktober 1960

Dr. Dr. h. c. Dresbach
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 1624 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. September 1960

Der Finanzausschuß

Neuburger	**Dr. Dr. h. c. Dresbach**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über eine Gewerbesteuerstatistik für das Kalenderjahr 1958

— Drucksache 1624 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über eine Gewerbesteuerstatistik für das Kalenderjahr 1958	**Entwurf eines Gesetzes über eine Gewerbesteuerstatistik für das Kalenderjahr 1958**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Statistik der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie eine Statistik der Lohnsummensteuer für das Kalenderjahr 1958 durchgeführt.	Im Geltungsbereich dieses Gesetzes, **mit Ausnahme des Saarlandes,** wird eine Statistik der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, **eine Statistik der Zerlegungsanteile** sowie eine Statistik der Lohnsummensteuer für das Kalenderjahr 1958 durchgeführt.
§ 2	§ 2
(1) Die Statistik der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital erfaßt die im Gewerbesteuermeßbescheid 1958 enthaltenen Tatbestände. Als Zählpapiere dienen die Durchschriften der Gewerbesteuermeßbescheide.	(1) Die Statistik der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital erfaßt die im Gewerbesteuermeßbescheid 1958 enthaltenen Tatbestände; **die Statistik der Zerlegungsanteile erfaßt die im Zerlegungsbescheid 1958 enthaltenen Tatbestände.** Als Zählpapiere dienen die Durchschriften der Gewerbesteuermeßbescheide **und der Zerlegungsbescheide.**
(2) Bei der Statistik der Lohnsummensteuer sind für das Kalenderjahr 1958 oder das Rechnungsjahr 1958 von den Gemeinden, die eine Lohnsummensteuer erheben, aus den Steuerakten folgende Tatbestände über die steuerpflichtigen Unternehmen in ein Statistisches Blatt zu übertragen: Steuernummer und Gewerbezweig, Zweigstelle nach § 17 GewStG, Betrag der Lohnsumme nach § 24 GewStG, Freibetrag nach § 23 Abs. 2 GewStG, steuerpflichtige Lohnsumme, Steuersollbetrag für das Kalenderjahr 1958, Hebesätze für die Lohnsummensteuer.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 3	§ 3
Die mit der Durchführung der Gewerbesteuerstatistik befaßten Personen in statistischen Behörden sind Amtsträger im Sinne des § 22 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung.	unverändert
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 5	§ 5
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert